Stand: 24. März 2026

Merkblatt

Förderung von Mehrgefahrenversicherungen in der bayerischen Landwirtschaft (MGV) 2026

A Zweck und Gegenstand der Förderung

Zweck der Zuwendung ist die Stärkung der eigenverantwortlichen betrieblichen Risikovorsorge der bayerischen Landwirte. Damit sollen sowohl die wachsende Destabilisierung der landwirtschaftlichen Einkommen als auch erhöhte Einkommensverlustrisiken vermindert werden, die vermehrt insbesondere aufgrund einer zunehmenden Häufigkeit und höherer Ausmaße extremer Wetterereignisse sowie weiterer Gefahren auf Grund des Klimawandels auftreten.

Der Abschluss von Mehrgefahrenversicherungen gegen bestimmte Risiken dient der Liquiditäts- und Existenzsicherung landwirtschaftlicher Unternehmen beim Auftreten bestimmter Schadereignisse und stärkt die eigenverantwortliche Risikovorsorge.

Bezuschusst werden Schadens- und Indexversicherungen für Flächen in Bayern, die Folgendes umfassen:

- Im **Paket Ackerbau (ohne Gemüse)** die Risiken Hagel, Sturm, Starkregen, Starkfrost, Trockenheit und Fraßschäden durch Wildgänse und Rabenvögel (kein Wahlrecht der Gefahren),
- im **Paket Grünland** die Risiken Hagel, Trockenheit und Fraßschäden durch Engerlinge des Mai- und Junikäfers (kein Wahlrecht der Gefahren)
- im **Paket Obst- und Weinbau, bei Baumschulen und Hopfen** die Risiken Hagel, Starkfrost, Sturm und/oder Starkregen (Wahlrecht, wobei mindestens zwei der genannten Gefahren abgesichert werden müssen).

B Fördervoraussetzungen und Förderhöhe

1. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendung wird aktiven Betriebsinhaberinnen und -inhabern (vgl. Hinweise im Merkblatt Mehrfachantrag) gewährt, die ihren Betriebssitz in Bayern haben.

Keine Förderung erhalten

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt sowie
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 14 VO (EU) Nr. 702/2014.

2. Inhalt des Versicherungsvertrags

Förderfähig sind Einjahres- und Mehrjahresverträge bei Versicherungsunternehmen, die eine Rahmenvereinbarung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) abgeschlossen haben (Allianz Agrar AG, Gartenbau Versicherung VVaG, Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit VVaG, Vereinigte Hagelversicherung VVaG, Versicherungskammer Bayern VAdöR).

Gefördert werden nur Versicherungsverträge, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Selbstbehalt von mindestens 20 % (Abzugsfranchise)
- Maximalentschädigung von höchstens 80 % der Versicherungssumme.

Für die Entschädigung werden jeweils folgende maximale Versicherungssummen (Höchsthektarwerte) zugrunde gelegt:

Kulturgruppe	Höchsthektarwert
Getreide	5.000 €
Eiweißpflanzen	5.000 €
Ölsaaten	5.000 €
Ackerfutter	5.000 €
Hackfrüchte	15.000 €
Energiepflanzen	5.000 €
Sonstige Flächen	5.000 €
Handelsgewächse	5.000 €
Dauergrünland	3.000 €
Obst	30.000 €
Wein	30.000 €
Baumschulen	750.000 €
Hopfen	13.000 €

Bei Fraßschäden sind nur Versicherungen förderfähig, welche die Kosten im Falle eines nötigen Umbruchs erstatten.

Eine darüberhinausgehende Absicherung des Risikos (z. B. Vereinbarung eines niedrigeren Selbstbehalts, höherer Maximalentschädigungen und/oder höherer Höchsthektarwerte) ist förderunschädlich möglich. Die entsprechenden Ausgaben sind aber von der Förderung ausgenommen.

3. Mindestumfang der versicherten Fläche

Die versicherte förderfähige Mindestfläche je Betrieb und Jahr, für die eine Zuwendung beantragt werden kann, beträgt 0,3 Hektar.

4. Mehrfachförderung

Eine gleichzeitige Förderung von Versicherungsprämien mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme ist nicht möglich.

5. Förderhöhe und zuwendungsfähige Ausgaben

Die Zuwendung wird als Zuschuss zur jährlichen Versicherungsprämie in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben bestimmen sich nach der Versicherungsprämie abzüglich folgender Ausgaben:

- Prämien für Versicherungen, die den Voraussetzungen dieses Merkblatts nicht entsprechen (vgl. vorstehende Ausführungen),
- Versicherungsprämien für Kulturen, die gemäß E „Förderfähige Kulturen“ von der Förderung ausgeschlossen wurden,
- Umsatzsteuer, Skonti, Rabatte, Beiträge, Gebühren und sonstiger Steuern.

Bitte beachten: Für den Erhalt der Förderung muss die Versicherungsprämie bis spätestens 30. September des Antragsjahres bezahlt werden (Frist für die Einreichung des Verwendungsnachweises, vgl. C 3). Zahlungen nach dem **30. September** des Antragsjahres sind nicht zuwendungsfähig.

Die Förderung ist auf maximal 99.999 € pro Antragsteller und Jahr begrenzt.

C Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Vertragsabschluss

Vor Abschluss des Versicherungsvertrags müssen Sie mindestens ein Angebot einholen.

Mit dem Vertragsabschluss erteilen Sie bitte dem Versicherungsunternehmen eine schriftliche Vollmacht, dass es für Sie als Antragstellerin bzw. Antragssteller den Nachweis der Verwendung erbringen darf (Näheres zum Inhalt des Verwendungsnachweises unter C 3).

Bitte beachten: Teilen Sie Betriebsinhaberwechsel oder Namensänderungen zeitnah auch Ihrem Versicherungsunternehmen mit. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn der Versicherungsnehmer und der Antragsteller zum 15. Mai des Antragsjahres übereinstimmen.

2. Antragstellung

Den Antrag auf Gewährung der Zuwendung stellen Sie online mit dem Mehrfachantrag im Serviceportal iBALIS bis zum Antragsendtermin 15. Mai 2026). Bei einer Fristversäumnis gelten ab 2026 die Vorgaben gemäß Merkblatt Mehrfachantrag (1 % Kürzung je Kalendertag Verspätung).

Der Antrag enthält u. a. folgende Angaben:

- Versichertes Paket („Ackerbau“, „Grünland“ bzw. „Obst- und Weinbau, Baumschulen und Hopfen“),
- Versicherungsunternehmen, bei dem Sie den Vertrag abgeschlossen haben,
- voraussichtlich förderfähige Kosten (jährliche Nettoprämie in €) gemäß Angebot oder Vertrag,
- Einverständnis zum Austausch der Antrags-, Vertrags- und Zahlungsdaten zwischen dem StMELF und dem/n beteiligten Versicherungsunternehmen und
- Bestätigung des Vorliegens einer schriftlichen Vollmacht für die Versicherungsunternehmen zur Vorlage des Verwendungsnachweises (vgl. C 5).

Zudem müssen Sie im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) alle versicherten Nutzungsschläge mit Angabe des Versicherungsunternehmens kennzeichnen.

Hinweis: Die Landwirtschaftsverwaltung stellt anschließend die Antragsdaten den angegebenen Versicherungsunternehmen zur Vertragsabwicklung zur Verfügung. Alternativ kann das Versicherungsunternehmen die Flächendaten über die „Datenweitergabe“ (in iBALIS unter „Betriebsinformation“) eigenständig abrufen, sofern eine Freigabe für die jeweilige Betriebsnummer eingerichtet ist. Bei Versicherungsverträgen mit Versicherungsunternehmen, die diese Funktion nutzen, ist es daher erforderlich, dass Sie im Menü „Datenweitergabe“ eine Freigabe zum Abruf der Flächendaten erteilen.
Bitte setzen Sie sich ggf. mit Ihrem Versicherungsunternehmen in Verbindung.

3. Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung

Vom Versicherungsunternehmen ist bis **30. September** des Antragsjahres der Verwendungsnachweis einzureichen (vgl. C 1). Dieser besteht aus der Mitteilung der versicherten Flächen im Mehrfachantrag und der zuwendungsfähigen Nettoprämie sowie der Bestätigung des Zahlungseingangs.

4. Kürzungen

Die Zuwendung wird anteilig gekürzt, wenn die im FNN für das jeweilige Paket und das Versicherungsunternehmen gemeldete Fläche (nach Berücksichtigung von Kontrollergebnissen) geringer ist als die entsprechende vom Versicherungsunternehmen als tatsächlich versichert gemeldete Fläche.

5. Bewilligung

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch Ihr zuständiges Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) die Bewilligung oder Ablehnung.

D Sonstige Verpflichtungen und allgemeine Hinweise

Im Rahmen von Prüfungen sind auf Anfrage folgende Unterlagen vorzulegen:

- das Angebot zum jeweils beantragten Paket
- der Versicherungsschein (inkl. Beitragsrechnung für das Antragsjahr)
- ein Beleg über die Zahlung der Versicherungsprämie

Alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen sind hierzu zehn Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

Die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber ist verpflichtet, jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit den Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, dem zuständigen AELF unverzüglich in Textform (Mitteilungsfunktion in iBALIS, Brief, Fax, E-Mail) anzuzeigen.

Weitere Verpflichtungen und Hinweise hinsichtlich

- den Prüfungsrechten der beteiligten Prüforgane,
- der Strafbarkeit bei Subventionsbetrug,
- den Mitteilungspflichten der Behörden im Rahmen der Mitteilungsverordnung,
- der Veröffentlichung bei EU-Agrarfonds-Maßnahmen sowie
- der Einhaltung des Datenschutzes

finden Sie im Merkblatt Mehrfachantrag.

Die Förderung erfolgt auf Basis der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus zur Förderung von Mehrgefahrenversicherungen in der bayerischen Landwirtschaft (MGV) vom 5. Dezember 2022, Az. G5-7290-1/159 (BayMBL. Nr. 731), die durch Bekanntmachung vom 9. Dezember 2025 (BayMBL. Nr. 575) geändert worden ist.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Zuwendungen aus diesem Programm stellen freiwillige Leistungen dar. Diese können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

E Förderfähige Kulturen

Kulturen gemäß Liste zur Codierung der Nutzung im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN), die in eine geförderte Mehrgefahrenversicherung einbezogen werden können, sowie Ausnahmen:

Paket Ackerbau

Kulturgruppe	**förderfähig**	**Ausnahmen** (nicht förderfähig)
Getreide	alle Nutzungen	
Eiweißpflanzen	alle Nutzungen	
Ölsaaten	alle Nutzungen, zusätzlich Brauner Senf (NC 614), Weißer Senf (NC 619) und Schwarzer Senf (NC 612)	
Ackerfutter	Silomais (NC 411), Gemenge mit Silomais (NC 412), Runkelrübe, Futterrübe (NC 413), Kohl-, Steckrüben (NC 414), Klee (421), Luzerne (NC 423), Klee-Luzerne-Gemisch (NC 425), Esparsette, Serradella kleinkörnig (NC 430), Kleegras – Klee-/Luzernegras-Gemisch (Leguminosen überwiegen) (NC 434)	restliche Nutzungen mit Status „GL“ über Paket Grünland förderfähig
Hackfrüchte	alle Nutzungen	
Energiepflanzen	alle Nutzungen	
Gemüse	Kichererbsen (NC 645)	restliche Nutzungen nicht förderfähig
Sonstige Flächen	Samenvermehrung (NC 912, NC 913, NC 921, NC 922)	restliche Nutzungen nicht förderfähig
Handelsgewächse	Alle Nutzungen mit Ausnahme Erdbeeren	ohne Erdbeeren (NC 707), diese sind über Paket Obst- und Weinbau, bei Baumschulen und Hopfen förderfähig

Paket Grünland

Kulturgruppe	**förderfähig**	**Ausnahmen** (nicht förderfähig)
Dauergrünland	alle Nutzungen	
Ackerfutter	alle Nutzungen mit Status „GL“	Stilllegungen und Brachen oder ungenutzte Flächen

Paket Obst- und Weinbau, bei Baumschulen und Hopfen

Kulturgruppe	**förderfähig**	**Ausnahmen** (nicht förderfähig)
Dauerkulturen	Alle Nutzungen, Erdbeeren (NC 707)	Niederwald mit Kurzumtrieb (NC 841), Spargel (NC 860), Artischocken (NC 861), Trüffel (NC 865), Päonien (NC 766), Rhabarber (NC 851)

Nicht förderfähig sind Stilllegungen, sonstiges Gemüse, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen.